

MINISTERIN
FÜR KULTUR UND SPORT,
BESCHÄFTIGUNG UND MEDIEN

ISABELLE WEYKMANS

Rundschreiben an die Arbeitgeber von AktiF-Personal im
kommerziellen Privatsektor

In Kopie an den Wirtschafts- und Sozialrat und an das
Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Eupen, 3. Juni 2021

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: FbBESCH.KaSch/32.04-06/21.307 – ABM 095

Ihr Ansprechpartnerin ist Katja Schenk, Tel. +32 (0)87/596 497, katja.schenk@dgov.be

AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung
Verlängerung der Verdopplung der AktiF-Zuschüsse (Corona-Maßnahme)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemie hat das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Krisendekret III vom 26. April 2021 verabschiedet. Dieses ermächtigt die Regierung, verschiedene Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen der Krise zu verlängern.

Daher hat die Regierung am 20. Mai 2021 per Erlass¹ beschlossen, verschiedene Unterstützungsmaßnahmen in der Beschäftigungspolitik wie bspw. die Verdopplung der AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse um weitere 6 Monate zu verlängern.

¹ Erlass der Regierung vom 20.05.2021 zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Krise im Beschäftigungsbereich (III).

Um welche Unterstützungsmaßnahmen geht es? Wie werden diese umgesetzt?

1.1. Verlängerung der Verdopplung der AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse

Bisher konnten die Arbeitgeber in der Periode vom 01.07.2020 bis 30.06.2021. von der Verdopplung der AktiF- und AktiF PLUS-Zuschüsse profitieren.
Die Regierung hat diese Periode um weitere 6 Monate verlängert.

Das bedeutet für Sie als Arbeitgeber, dass Sie im Rahmen der allgemeinen Förderung von **einer Verdopplung der Zuschüsse bis 31.12.2021** für neue und bereits beschäftigte AktiF- und AktiF PLUS-Arbeitnehmer profitieren können.

Nur die Zuschüsse, die sich auf diese Monate beziehen, werden verdoppelt.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Verdopplung der Zuschüsse nicht die Degressivität aufhebt. D.h. wenn Sie bspw. einen AktiF-Arbeitnehmer bereits ein Jahr lang ohne vorherige Ausbildung beschäftigen, dann wird der AktiF-Zuschuss reduziert. Die Zuschuss-Verdopplung erfolgt in diesem Fall auf den reduzierten Zuschuss und endet am 31.12.2021.

Die Zuschussbeträge werden unter Punkt 1.3 dargestellt.

1.2. Vorteilhafterer Zuschuss (Aufhebung der Degressivität) nach Ausbildungsmaßnahmen, wenn der Übergang nach der Ausbildungsmaßnahme innerhalb von 6 Monaten erfolgt

Ich erinnere an mein Rundschreiben vom 1. Oktober 2020, in dem ich Sie bereits darüber informiert habe, dass Sie aufgrund der Corona-Maßnahmen weiterhin nach einer Ausbildung 6 Monate Zeit zur Übernahme in ein Arbeitsverhältnis haben, um von den vorteilhafteren Zuschüssen zu profitieren.

Es handelt sich hierbei um eine Ausnahme zur eigentlichen Verpflichtung, die Person im Anschluss an die Ausbildung nahtlos in einen Arbeitsvertrag zu übernehmen.

Dieser vorteilhaftere - nicht degressive - AktiF (PLUS)-Zuschuss wird gewährt, wenn der Arbeitgeber im Vorfeld den Arbeitsuchenden mittels einer der nachstehenden Ausbildungsprogramme ausbildet:

- Individuelle Ausbildung im Betrieb (IBU-Arbeitsamt)
- Einstiegspraktikum (EPU-Arbeitsamt)
- Ausbildung im Betrieb (AIB-Dienststelle für selbstbestimmtes Leben)
- Lehre (IAWM)

- Industrielhre (TZU).

Bedingung hierzu ist, dass die **Ausbildung im Zeitraum vom 13. März 2020 bis 30. November 2021 einschließlich endet.**

1.3. Die Zuschussbeträge für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Die AktiF-Zuschussbeträge in der allgemeinen Förderung ohne vorherige Ausbildung:

	Bis 31.12.2021
AktiF-Zuschuss	1. Jahr: monatlich 1.062 € (12.744,00 € /Jahr) 2. Jahr: monatlich 638 € (7.656,00 € /Jahr)
AktiF PLUS-Zuschuss	1. Jahr: monatlich 2.126 € (25.512,00 € /Jahr) 2. Jahr monatlich 1.276€ (15.312,00 € /Jahr) 3. Jahr: monatlich 638 € (7.656,00 € /Jahr)

Die Zuschüsse gelten bei einer Vollzeitbeschäftigung. Bei Teilzeitarbeitsverträgen werden diese anteilmäßig reduziert.

Die AktiF-Zuschussbeträge in der allgemeinen Förderung mit vorheriger Ausbildung²:

	Bis 31.12.2021
AktiF-Zuschuss	1. und 2. Jahr: monatlich 1.062 € (12.744,00 € /Jahr)
AktiF PLUS-Zuschuss	1. und 2. Jahr: monatlich 2.126,00 € (25.512,00 € /Jahr) 3. Jahr: monatlich 1.276 € (15.312,00 € /Jahr)

Die Zuschüsse gelten bei einer Vollzeitbeschäftigung. Bei Teilzeitarbeitsverträgen werden diese anteilmäßig reduziert.

² Dieser vorteilhaftere Zuschuss wird gewährt, wenn der Arbeitgeber im Vorfeld den Arbeitsuchenden mittels einer der nachstehenden Ausbildungsprogramme ausbildet: Es handelt sich um folgende Ausbildungen beim selben Arbeitgeber:

- Individuelle Ausbildung im Betrieb (IBU-Arbeitsamt)
- Einstiegspraktikum (EPU-Arbeitsamt)
- Ausbildung im Betrieb (AIB-Dienststelle für selbstbestimmtes Leben)
- Lehre (IAWM)
- Industrielhre (TZU).

Regierung
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

**MINISTERIN
FÜR KULTUR UND SPORT,
BESCHÄFTIGUNG UND MEDIEN**

ISABELLE WEYKMANS

Falls Sie Fragen zu diesen Maßnahmen haben, können Sie sich gerne an die Mitarbeiter des Fachbereichs Beschäftigung wenden:

Frau Oksana Garifulina, arbeit@dgov.be, (Tel. 087 / 596 496)

Herr Damian Kedziora, arbeit@dgov.be, (Tel. 087/876 745)

Herr Dany Meessen, arbeit@dgov.be (Tel. 087/596 482)

Frau Katja Schenk, arbeit@dgov.be (Tel. 087/ 596 497).

Mit freundlichen Grüßen



Isabelle Weykmans
Ministerin